

GESETZBLATT⁶⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1956 | Berlin, den 17. März 1956 | Nr. 12 |
|---------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 15.3.56 | Anordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten..... | 69 |
| 20.2.56 | Anordnung über die Errichtung des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram..... | 70 |
| 1.3.56 | Anordnung zur Änderung des Statuts der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik | 71 |
| 1.3.56 | Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe..... | 71 |

Anordnung
Über die Aufgaben und Befugnisse
der Schrottbeauftragten.

Vom 15. März 1956

I.

Die Stellung der Schrottbeauftragten

§ 1

Die Schrottbeauftragten sind die Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zur Erfassung des innerhalb ihres Wirkungsbereiches vorhandenen und anfallenden Schrottes. Die Anleitung und Kontrolle ihrer Tätigkeit obliegt dem Schrottbeauftragten der Republik.

§ 2

(1) Nach der Art und dem Umfang ihres Wirkungsbereiches werden bestellt:

- a) die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen;
- b) die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft;
- c) die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufkommens der Republik.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen bestellt den Schrottbeauftragten der Republik und seine Stellvertreter, die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und Staatssekretariaten sowie die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufkommens der Republik.

(3) Der Schrottbeauftragte der Republik hat die Schrottbeauftragten der nachgeordneten Verwaltungen und der Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einzusetzen.

(4) Die Bestellung und die Einsetzung hat durch die Aushändigung des Ausweises für Schrottbeauftragte zu geschehen.

§ 3

(1) Die Schrottbeauftragten sind Angestellte der Institutionen, für deren Wirkungsbereich sie eingesetzt sind. Sie sind dem Leiter dieser Institution unmittelbar unterstellt.

(2) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Schrottbeauftragten an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Schrottbeauftragten der Republik gebunden.

§ 4

Die Schrottbeauftragten bei den Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Verkehrswesen), die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben (Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten) und

die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufkommens der Republik

üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus (§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 —).

§ 5

(1) Bei Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes ihres Wirkungsbereiches erhalten die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen sowie die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft Prämien nach den Bestimmungen über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott.

(2) Die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufkommens der Republik sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) prämienberechtigt.

II.

Die Aufgaben des Schrottbeauftragten

§ 6

Die Schrottbeauftragten haben die allseitige Erfüllung der Schrottaufkommenspläne der Betriebe und Institutionen ihres Wirkungsbereiches zu sichern.